



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

005/2019

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Vizebgm. Patrik Wolf, GV Alfons Falch, GV Bruno Falch, GV Simone Nöbl, GR Maximilian Falch, GR Ing. Benjamin Matt, GR Mag. Hartwig Röck, GR Wolfgang Traxl, GR Claudia Veiter, GR Dominik Zangerle,

1 a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit der Thaler Verwaltungs GmbH, Panoramastraße 3, 6450 Sölden, und der A CASA Vermietungs-GmbH, Schrofengeweg 2, 6450 Sölden, abzuschließen. Dieser Vertrag ist von Bgm. Manfred Matt, Bürgermeister-Stellvertreter Patrik Wolf und einem weiteren Gemeindevorstandsmitglied beglaubigt zu unterfertigen.

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig** beschlossen, den vom Büro Proalp ZT - GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 3681/3 KG 84008 Pettneu laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büro Proalp ZT - GmbH durch vier Wochen hindurch vom 13.12.2019 bis 10.01.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2019, unter Tagesordnungspunkt 2, **einstimmig** folgende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ab dem 01.01.2020:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 12.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1* Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 200,-- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 400,-- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 570,-- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 810,-- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.130,-- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.460,-- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.780,-- Euro
- fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am:13.12.2019

Abgenommen am:30.12.2019

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Manfred Matt**

- 3 a) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Oktober 2017 gem. LGBl. Nr. 97/2017, vom 05. September 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pettneu am Arlberg in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

JA:	11	NEIN:	0	ENTHALTUNG:	0	BEFANGEN:	0
-----	----	-------	---	-------------	---	-----------	---

- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	13.12.2017	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-616/10001/2-2017
2	14.12.2017	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-616/10002/2-2017
3	22.12.2017	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-616/10003/2-2017
4	02.03.2018	§ 71a Abs. 4 TROG 2016		06.02.2018	2-616/10005/2-2018
5	02.03.2018	§ 71a Abs. 4 TROG 2016		01.03.2018	2-616/10004/2-2018
6	15.11.2018	§ 71a Abs. 4 TROG 2016		14.11.2018	2-616/10006/2-2018
7	06.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2019	14.05.2019	2-616/10007/3-2019
8	17.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	01.07.2019	12.08.2019	2-616/10008/2-2019

JA:	11	NEIN:	0	ENTHALTUNG:	0	BEFANGEN:	0
-----	----	-------	---	-------------	---	-----------	---

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** das Ansuchen von Frau Widmann bezüglich Ankauf bzw. Pacht einer Grundstücksfläche östlich ihres Wohnhauses zur Schaffung von Parkflächen, abzuweisen.
- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** dem Ansuchen von Herr Burger Helmut, zur Errichtung eines Erschließungsweges zu seinen landwirtschaftlichen Grundstücken im sogenannten „Gampli“, welcher teilweise über das öffentliche Gut Straße und Wege, GSt. 3374, KG Pettneu, geführt wird, zuzustimmen. Der Erschließungsweg darf jedoch nur für die Bewirtschaftung der genannten Grundstücke verwendet werden und muss auch der Gemeinde Pettneu und der Gemeindegutsagrargemeinschaft im Falle von eventuellen Bewirtschaftungen in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist bei der Abzweigung vom Nesslerweg ein Schranken anzubringen. Des weiteren haben Herr Burger Helmut bzw. dessen Rechtsnachfolger einer eventuellen nachträglichen Katasterbereinigung im Bereich des neu zu errichtenden Weges zuzustimmen. Ebenso hat der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger die Benützung des Anfangsbereiches des Erschließungsweges durch Fußgänger zu dulden. Eine diesbezügliche Vereinbarung ist mit dem Antragsteller abzuschließen.
- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, auf der Grundlage der Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Ländlicher Raum, vom 05.08.2019, GZ. LI-6195/19, das Trennstück (1) mit 38 m² aus Grundstück .342 zur Erweiterung der Öffentlichen Straße im Bereich Untervadiesen, Hotel Pettneuerhof, zum Preis von € 65,-/m² in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übernehmen, dieses Trennstück als Verkehrsfläche zu widmen, es in das Grundstück 980/4 einzubeziehen und die grundbücherliche Durchführung gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG zu veranlassen.
Die Bedeckung erfolgt aus dem OHH 2019.
- 7 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt für sich und als substanzberechtigte Gemeinde der GGAG Pettneu **einstimmig**, der Übertragung des Holzbezugsrechtes für eine Pille auf dem von der Gemeinde Pettneu am Arlberg zur Errichtung des Lawinenschutzdammes Zeinsbach ge-

kaufen Gst 1336/1 auf das Gst 3567/1 in der Stammsitzliegenschaft EZ 27 die ausdrückliche Zustimmung zu erteilen, somit ausdrücklich auf das mit dem gekauften Grundstück Gst 1336/1 verbundene Holzbezugsrecht zu verzichten und die erforderliche Vereinbarung durch Bgm. Manfred Matt und zwei weitere Gemeindevorstände sowie durch Substanzverwalter Bgm.-Stv. Patrik Wolf beglaubigt zu unterfertigen.

- 8 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die Rücklage „Architekturwettbewerb“ in Höhe von € 15.043,00 aufzulassen und das Guthaben aus dieser Rücklage auf das Girokonto der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu buchen, um dieses Guthaben zur Begleichung der fälligen Rechnungen für den Architekturwettbewerb Dorfzentrum zu verwenden.
- 9 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg nimmt den Bericht von Bruno Falch, Obmann des Prüfungsausschusses, über die Überprüfung der Gemeindegasse vom 15.10.2019 zur Kenntnis.
- 10 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die vom 05.07.2019 bis 11.10.2019 angefallenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 74.272,64 gemäß der unter **Beilage 1** beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen aus den in **Beilage 2** angeführten Haushaltsstellen.
- 11 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt mit **10 : 1 Stimmen**, bei der Hypo Tirol Bank AG ein Darlehen über einen Betrag in Höhe von € 250.000,-- zur Finanzierung der Baukosten der Wasser- und Kanalbauten bei der Unterführung L68 in der Bahnhofstraße mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem an den 3-Monats-Euribor angepassten Zinssatz mit einem Aufschlag von 0,70 % aufzunehmen.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019